

## **Der Erbschein!**

Mit dem Tod tritt nicht nur der Verlust eines Menschen ein. Oftmals sind hieran auch Rechtsänderungen verbunden, die nun bereinigt werden müssen.

### **Was ist ein Erbschein?**

Ein Erbschein ist ein Zeugnis des Nachlassgerichts, das bekundet, wer Erbe ist und welchen Verfügungsbeschränkungen dieser unterliegt. Als amtliche Bescheinigung bezeugt der Erbschein über die folgenden Inhalte:

- Person des Erben
- Erbquote
- Nacherbschaft
- Testamentsvollstreckung

Weitere Aussagen trifft der Erbschein nicht. Insbesondere enthält er keine Aussagen über den Umfang des Nachlasses, so zum Beispiel über Barvermögen und Grundstücke, die in den Nachlass fallen.

Der Erbschein enthält die Vermutung, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein abgegebene Erbrecht zusteht.

### **Wozu benötige ich einen Erbschein?**

Der Erbschein wird u.a. benötigt, wenn Grundstücke in den Nachlass fallen. Die Erben werden automatisch Eigentümer des Nachlassvermögens des Erblassers. Sofern der bisherige Erblasser als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war, ist dieses mit seinem Tod unrichtig geworden und muss nun dahingehend berichtigt werden, so dass nunmehr die Erben in das Grundbuch eingetragen werden müssen.

Das Grundbuchamt berichtigt also die mit dem Tod erfolgte unrichtige Eigentümerstellung. Hierfür benötigt das Grundbuchamt jedoch einen Erbschein. Dieser ist für die Berichtigung erforderlich.

Auch die Banken zahlen ohne Erbschein meist kein Bankvermögen an die Erben aus. Nach Nr. 5 der AGB der Banken kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins verlangen.

### **Wo beantrage ich einen Erbschein?**

Der Erbschein wird auf Antrag oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vom Nachlassgericht (Amtsgericht) erteilt, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

### **Welche Nachweise und Erklärungen müssen abgegeben werden?**

Weiter sind folgende Angaben in dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zu machen:

- Zeit des Todes des Erblassers,
- Verhältnis, auf dem das Erbrecht beruht,
- Ehe oder Verwandtschaftsverhältnis,
- Wegfall der Personen, die die Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder Ihre Erbteile gemindert haben würden,
- Letztwillige Verfügung.

Neben diesen Erklärungen benötigt das Nachlassgericht auch folgende Nachweise über das Erbrecht:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Personenstandsbuch,
- Heiratsurkunde,
- Ehevertrag,
- Eintragung im Güterrechtsregister,
- Geburtsurkunden der Erben.

Der Antragsteller muss auch die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt persönlich versichern.

### **Wonach richten sich die Kosten für die Erteilung eines Erbscheins?**

Von Bedeutung für die Erben sind auch die Kosten, die bei der Erteilung eines Erbscheins entstehen. Rechtsgrundlage für die Kosten im Erbscheinsverfahren ist die Kostenordnung. Hier richten sich die Kosten nach dem Geschäftswert, hier der bereinigte Wert des Nachlasses.